DSGVO-Vorlage für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Das Artikel-30-Verzeichnis, bereit zum Ausfüllen: ein Verzeichnis für die Rolle als Verantwortlicher, abgebildet auf Art. 30(1)(a)–(g), ein Verzeichnis für die Rolle als Auftragsverarbeiter, abgebildet auf Art. 30(2)(a)–(d), Spalten für EWR-Übermittlungen und Rechtsgrundlagen sowie zehn vorbefüllte Beispieltätigkeiten — ausgerichtet auf die EU-27, für beide Rollen, Dropdown-gesteuert.

Dieses PDF ist der Feldleitfaden. Die Arbeitsdatei ist das XLSX (Dropdown-Validierungen, Blätter für Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, Block mit Organisationsangaben); für KI-Agenten wird eine maschinenlesbare Markdown-Variante bereitgestellt. Alle drei Dateien sind kostenlos unter orbiqhq.com/templates/gdpr-ropa-template verfügbar — ohne E-Mail-Adresse.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), Artikel 30(1)–(5); Positionspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu Artikel 30(5) (April 2018); VVT-Leitlinien der irischen DPC (2023); Registre-Leitlinien der CNIL. Diese Vorlage ist eine Hilfestellung, keine Rechtsberatung.

Was Artikel 30 verlangt

Verzeichnis des Verantwortlichen — Artikel 30(1). Jeder Verantwortliche (und gegebenenfalls sein Vertreter) führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, mit folgendem Inhalt: **(a)** Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, etwaiger gemeinsam Verantwortlicher, des Vertreters nach Artikel 27 und des Datenschutzbeauftragten; **(b)** die Zwecke der Verarbeitung; **(c)** die Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten; **(d)** die Kategorien von Empfängern, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen; **(e)** gegebenenfalls Drittlandübermittlungen, die Angabe des Landes und — bei Übermittlungen nach Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 — die Dokumentation geeigneter Garantien; **(f)** wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung; **(g)** wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 32(1).

Verzeichnis des Auftragsverarbeiters — Artikel 30(2). Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt, mit folgendem Inhalt: **(a)** Name und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, für den er tätig wird, sowie der Vertreter und des Datenschutzbeauftragten; **(b)** die Kategorien der im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungen; **(c)** gegebenenfalls Drittlandübermittlungen mit Angabe des Landes und — bei Übermittlungen auf Grundlage der Ausnahmen des Artikels 49 — dokumentierte Garantien; **(d)** wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 32(1).

Form und Zugang. Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 30(3)), und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Art. 30(4)). Die irische DPC erwartet, dass ein VVT in sich geschlossen ist und von einem externen Prüfer ohne zusätzliche Erläuterung gelesen werden kann.

Die Ausnahme für unter 250 Beschäftigte, richtig gelesen

Artikel 30(5) nimmt Organisationen mit weniger als 250 Beschäftigten aus, **es sei denn**, die Verarbeitung (i) birgt voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, (ii) erfolgt nicht nur gelegentlich oder (iii) umfasst besondere Kategorien nach Artikel 9 oder strafrechtliche Daten nach Artikel 10. Das Positionspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom April 2018 liest diese Merkmale als **Alternativen**: Bereits ein einziger Faktor löst die Aufzeichnungspflicht für die betreffende Tätigkeit aus, und eine Verarbeitung ist nur dann „gelegentlich“, wenn sie außerhalb des regulären Geschäftsbetriebs stattfindet. Gehaltsabrechnung, Personalwesen, CRM, Support und Marketing sind der reguläre Geschäftsbetrieb — weshalb in der Praxis nahezu jedes operativ tätige Unternehmen ein VVT für seine Routinetätigkeiten führt, unabhängig von der Beschäftigtenzahl.

So füllen Sie das Verzeichnis aus

1. Füllen Sie das Blatt „Organisationsangaben“ aus. Dies ist der Identitätsblock nach Art. 30(1)(a) / 30(2)(a): Namen und Kontakte als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter, gemeinsam Verantwortliche, Vertreter, Datenschutzbeauftragte/r.

2. Erfassen Sie nach Zweck, nicht nach Werkzeug. Eine Zeile je Verarbeitungstätigkeit (der Registre-Ansatz der CNIL). Ein einzelnes System kann mehrere Tätigkeiten beherbergen; eine Tätigkeit kann sich über mehrere Systeme erstrecken.

3. Füllen Sie jede Spalte als Verantwortlicher aus. Die Rechtsgrundlage ist im Wortlaut des Art. 30 nicht ausdrücklich gefordert, findet sich aber in jeder Vorlage der EU-Aufsichtsbehörden — ein Verzeichnis ohne sie besteht eine Vollständigkeitsprüfung nicht.

4. Erfassen Sie Übermittlungen je Zeile. „Außerhalb des EWR“ ist das maßgebliche Kriterium: Benennen Sie das Drittland und das Instrument nach Kapitel V (Angemessenheit, Standardvertragsklauseln, BCR) und verlinken Sie die dokumentierten Garantien für jede Ausnahme nach Artikel 49.

5. Füllen Sie das Verzeichnis als Auftragsverarbeiter aus, wenn Sie für Kunden verarbeiten. Eine Zeile je Verantwortlichem, mit Beschreibungen der durchgeführten Verarbeitungen auf Kategorieebene.

6. Halten Sie es lebendig. Benennen Sie eine verantwortliche Person, legen Sie Überprüfungstermine fest und kennzeichnen Sie überholte Zeilen als „Überholt — aufbewahrt“, statt sie zu löschen, damit das Verzeichnis seine eigene Historie zeigt.

Feldleitfaden — Verzeichnis als Verantwortlicher (Art. 30(1))

Spalte	Was einzutragen ist
Geschäftsfunktion / Verarbeitungstätigkeit	Gruppieren Sie Zeilen nach Funktion (Personal, Vertrieb, Finanzen …) und benennen Sie die Tätigkeit so, dass ein externer Prüfer sie ohne Rückfrage versteht — „Personalverwaltung & Gehaltsabrechnung“, nicht „SAP“.
Zweck(e) — Art. 30(1)(b)	Warum die Daten verarbeitet werden, in operativen Begriffen. Eine Zeile je Zweck, wo sich die Zwecke wesentlich unterscheiden.
Rechtsgrundlage (Art. 6(1))	Dropdown: Einwilligung, Vertrag, rechtliche Verpflichtung, lebenswichtige Interessen, öffentliche Aufgabe, berechtigte Interessen. Gute Praxis, die jede Vorlage der Aufsichtsbehörden verlangt.
Besondere Kategorien / strafrechtliche Daten	Kennzeichnen Sie Daten nach Art. 9 / Art. 10 und erfassen Sie die herangezogene Bedingung nach Art. 9(2) (z. B. Art. 9(2)(b) für arbeitsrechtliche Verarbeitung). Dies ist einer der drei Faktoren, die die Ausnahme des Art. 30(5) entfallen lassen.
Betroffene Personen / personenbezogene Daten — Art. 30(1)(c)	Kategorien, keine Einzelpersonen: „Beschäftigte; Bewerbende“, „Identifikationsdaten; Bankverbindung“. Granular genug, dass Antworten zu Aufbewahrung und Sicherheit je Zeile sinnvoll sind.
Empfänger — Art. 30(1)(d)	Kategorien von Empfängern einschließlich Auftragsverarbeitern, Konzerngesellschaften und Behörden — sowie Empfänger in Drittländern.
Übermittlungsspalten — Art. 30(1)(e)	Wenn Daten den EWR verlassen: das Zielland oder die internationale Organisation, das Instrument nach Kapitel V (Angemessenheit / Standardvertragsklauseln / BCR) und bei Ausnahmen nach Art. 49 ein Link zu den dokumentierten Garantien.
Aufbewahrung — Art. 30(1)(f)	Die vorgesehene Löschfrist oder die Kriterien („Dauer des Beschäftigungsverhältnisses + gesetzliche Aufbewahrung“). „Wenn möglich“ heißt nicht „optional“ — Aufsichtsbehörden lesen ein leeres Feld als Lücke.
Sicherheitsmaßnahmen — Art. 30(1)(g)	Eine allgemeine Beschreibung der TOM nach Art. 32(1), die diese Tätigkeit schützen: Verschlüsselung, Zugriffskontrolle, MFA, Protokollierung. Verweisen Sie für die Tiefe auf Ihr TOM-Dokument.
Status der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35)	Ergebnis der Vorprüfung je Tätigkeit. Jede als „voraussichtlich hohes Risiko“ gekennzeichnete Tätigkeit benötigt vor ihrem Beginn eine DSFA.
Verantwortlich / Zuletzt überprüft / Zeilenstatus	Die Workflow-Felder, die das Verzeichnis lebendig halten — und das Erste, worauf ein Prüfer bei der Frage nach Aktualität schaut.

Feldleitfaden — Verzeichnis als Auftragsverarbeiter (Art. 30(2))

Spalte	Was einzutragen ist
Name + Kontakt des Verantwortlichen — Art. 30(2)(a)	Eine Zeile je Verantwortlichem, für den Sie verarbeiten. B2B-SaaS: eine Zeile je Kunde oder je Kundensegment, sofern die Verarbeitung identisch ist.
Kategorien der Verarbeitung — Art. 30(2)(b)	Was Sie im Auftrag des Verantwortlichen tun, auf Kategorieebene: Hosting, Backup, Supportzugriff, Reporting — keine Details auf Datensatzebene.
Subprozessoren	Wen Sie nachgelagert einsetzen, mit Standorten. Halten Sie dies konsistent mit Ihrer öffentlichen Subprozessorenliste und Ihren Mitteilungszusagen nach Art. 28(2).
Übermittlungen — Art. 30(2)(c)	Dieselbe Logik nach Kapitel V wie im Verzeichnis des Verantwortlichen, aus Sicht des Auftragsverarbeiters.
Sicherheitsmaßnahmen — Art. 30(2)(d)	Die TOM der Plattform; verweisen Sie auf Ihr ISO 27001-Zertifikat oder Ihren SOC 2-Bericht, soweit sie dies belegen.

Spalte	Was einzutragen ist
AVV-Referenz	Der Vertrag nach Art. 28(3), unter dem jede Zeile läuft, mit Version und Unterzeichnungsdatum.

Über die EU-27 hinaus: Vereinigtes Königreich und Norwegen

Vereinigtes Königreich. Die UK-GDPR übernimmt Artikel 30 unverändert, und das ICO veröffentlicht Dokumentationsvorlagen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter. Dieses Verzeichnis funktioniert als britisches VVT: Behandeln Sie „außerhalb des Vereinigten Königreichs“ als Übermittlungskriterium und das ICO als Aufsichtsbehörde. Die Vorlage des ICO ist auf Verantwortliche und das Vereinigte Königreich zugeschnitten; diese Datei ergänzt das Verzeichnis des Auftragsverarbeiters und die Spalten für EWR-Übermittlungen in einem Dokument.

Norwegen. Die DSGVO gilt in Norwegen über das EWR-Abkommen und das Personopplysningsloven; die Datatilsynet erwartet dasselbe Artikel-30-Verzeichnis — die protokoll over behandlingsaktiviteter — und prüft es in Untersuchungen. Übermittlungen innerhalb des EWR nach Norwegen sind für EU-Verantwortliche keine Drittlandübermittlungen und umgekehrt.

Warum es sich lohnt, das VVT aktuell zu halten

Das VVT liegt im unteren Bußgeldrahmen — bis zu 10 Millionen EUR oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes (Art. 83(4)) —, doch sein eigentliches Gewicht ist ein beweisrechtliches: Es ist regelmäßig das erste Dokument, das eine Aufsichtsbehörde anfordert, und Mängel nach Artikel 30 werden in Rechenschaftspflicht-Feststellungen als erschwerender Umstand angeführt. Ein aktuelles Verzeichnis beantwortet zudem die Sorgfaltsfragen nach Artikel 28, die Ihre Enterprise-Kunden stellen — weshalb Auszüge aus dem VVT in Ihr Trust Center gehören, neben AVV, TOM und Subprozessorenliste.

Halten Sie das Verzeichnis mit lebenden Nachweisen verbunden — Kontrollen, Subprozessor-Änderungen, DSFA-Status — in Orbiq, und veröffentlichen Sie die käuferseitige Sicht in einem europäischen Trust Center: orbiqhq.com.